

# Sachliche und zeitliche Gliederung

Anlage zum Berufsbildungs- oder Umschulungsvertrag

**Ausbildungsberuf:** Bauwerksmechaniker/in für Abbruch und  
Betontrenntechnik

**Ausbildungsbetrieb:** \_\_\_\_\_

**Name Auszubildende/r:** \_\_\_\_\_

In dieser sachlichen und zeitlichen Gliederung sind die zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsverordnung über die Berufsausbildung zum/zur **Bauwerksmechaniker/in für Abbruch und Betontrenntechnik** mit der Fassung vom 3. Juni 2024 abgeleitet.

Der zeitliche Anteil des gesetzlichen bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Abschlussprüfung Teil 1 und Abschlussprüfung Teil 2 des/der Auszubildenden ist im angegebenen Ausbildungszeitraum enthalten. Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des Auszubildenden bleiben vorbehalten.

Diese sachliche und zeitliche Gliederung ist Bestandteil des Ausbildungsnachweises. Auszubildende/r und Ausbilder/in sollen sie gemeinsam regelmäßig besprechen. Die vermittelten Ausbildungsinhalte sind abzuzeichnen. Der Auszubildende hat spätestens zu Beginn der Ausbildung auf Grundlage des Ausbildungsrahmenplans einen betrieblichen Ausbildungsplan zu erstellen.

Nach der Verordnung ist die Ausbildung im Rahmen nach der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für die Auszubildenden verpflichtend. Neben der Zeit in Betrieb und Berufsschule nehmen Auszubildende der Bauwirtschaftsberufe an Kursen in den überbetrieblichen Ausbildungsstätten teil. Im Rahmen einer dreijährigen Ausbildung werden Auszubildende mindestens 30 Wochen in entsprechenden Einrichtungen ausgebildet.

Neben der verpflichtenden überbetrieblichen Ausbildung können die Betriebe optional zusätzliche Kurse in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte, wenn und soweit es die Berufsausbildung fordert im Rahmen von bis zu 9 Wochen durchgeführt werden.

## **Aushändigung der sachlichen und zeitlichen Gliederung an den/die Auszubildende/n:**

Mit dieser Unterschrift wird bestätigt, dass der/dem Auszubildenden ein vollständiges Exemplar der sachlichen und zeitlichen Gliederung ausgehändigt wurde. **Für die Eintragung des Berufsausbildungsverhältnisses ist den einzureichenden Unterlagen lediglich dieses Deckblatt in Kopie beizufügen.**

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel/Unterschrift

**Abschnitt A: - 1. Ausbildungsjahr –**

- **schwerpunktübergreifende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 4 Absatz 2),**
- **Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt Abbruch- und Betontrenntechnikarbeiten im Ausbildungsberufsbild Hochbaufacharbeiter und Hochbaufacharbeiterin (§ 4 Absatz 4 Nummer 2) sowie**
- **Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Ausbildungsberufsbild Bauwerksmechaniker für Abbruch und Betontrenntechnik und zur Bauwerksmechanikerin für Abbruch und Betontrenntechnik (§ 8 Absatz 2)**

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes   | Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten  | Zeitliche Richtwerte in Wochen im | Position vermittelt  |
|----------|--|---|-----------------------------------|--|
|          |  |   | 1. bis 12. Monat                  |  |
| 1        | 2  | 3   | 4                                 |  |
| 1        | Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation <sup>1</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1) | a) Informationen zu Aufträgen aufnehmen, wiedergeben und auswerten<br>b) Gespräche situations- und adressatengerecht führen<br>c) durch eigenes Verhalten zur Kundenzufriedenheit und zum Betriebserfolg beitragen  |                                   | <input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/>   |
| 2        | Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben <sup>1</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)            | a) Arbeitsschritte, Sicherungsmaßnahmen und Einsatz von Arbeitsmitteln planen<br>b) Betriebsanweisungen und technische Unterlagen, insbesondere Materiallisten, Betriebsanleitungen, Herstellerangaben, Normen, Sicherheitsregeln und Arbeitsanweisungen, anwenden<br>c) Witterungs- und Klimabedingungen bei der Planung von Arbeiten berücksichtigen<br>d) Arbeitsaufgaben im Team bearbeiten<br>e) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen lösen sowie analoge und digitale Informationen zu Bauteilen und zum Bauprozess, berücksichtigen  | 2                                 | <input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/>   |
| 3        | Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen <sup>1</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)          | a) Arbeitsplatz einrichten und unterhalten<br>b) ergonomische Gesichtspunkte bei der Einrichtung der Baustelle berücksichtigen<br>c) Verkehrs-, Transportwege und Lagerflächen auf ihre Eignung zur Nutzung beurteilen<br>d) Belüftung von Arbeitsräumen sicherstellen und Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen ergreifen<br>e) Materialien, Geräte und Maschinen vor Witterungseinflüssen und Beschädigungen schützen sowie vor Diebstahl und unbefugtem Zugang sichern und für den Transport vorbereiten<br>f) vorangegangene Leistungen, auch anderer Gewerke, auf Sicht prüfen, Ergebnisse der Prüfung weiterleiten<br>g) Gefahrenbereiche auf Baustellen erkennen |                                   | <input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/> |





| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes  | Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten  | Zeitliche Richtwerte in Wochen im | Position vermittelt  |
|----------|---|---|-----------------------------------|--|
|          |   |   | 1. bis 12. Monat                  |  |
| 1        | 2   | 3   | 4                                 |  |
|          |   | <ul style="list-style-type: none"> <li>e) Öffnungen im Mauerwerk mit Fertigteilstürzen überdecken</li> <li>f) Baukörper aus Steinen vor Witterung schützen</li> <li>g) Baukörper aus Steinen vor Feuchtigkeit schützen, insbesondere horizontale Abdichtungen erstellen</li> </ul>  |                                   | <input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/>   |
| 11       | Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schall- und Brandschutz in und an Bauwerken und Bauteilen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11) | <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Dämmstoffe nach Materialien und Verwendungszweck, insbesondere für Boden-, Wand-, Decken- und Dachkonstruktionen, unterscheiden, lagern und vorbereiten</li> <li>b) Voraussetzungen zum Einbauen von Dämmstoffen prüfen, Untergründe vorbereiten</li> <li>c) Dämmstoffe zuschneiden und einbauen</li> </ul>   |                                   | <input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/>   |
| 12       | Herstellen von Putzen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12)   | <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Putzsysteme und Putzarten unterscheiden</li> <li>b) Untergrund auf Haft- und Tragfähigkeit sowie Maßhaltigkeit prüfen</li> <li>c) Untergrund zur Verbesserung der Haft- und Tragfähigkeit nach Vorgaben vorbereiten</li> <li>d) Putzprofile, insbesondere Eckprofile, ansetzen und Einbauteile einbauen</li> <li>e) Putzmörtel auswählen, herstellen und auftragen</li> <li>f) Wand-, Decken- und Bodenanschlüsse herstellen</li> <li>g) einlagige Putzflächen herstellen</li> </ul>                                    |                                   | <input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/>   |
| 13       | Herstellen von Estrichen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13)  | <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Estrichkonstruktionen und Estricharten unterscheiden</li> <li>b) Untergrund prüfen, säubern und ausgleichen</li> <li>c) Untergrund zur Verbesserung der Haft-, Saug- und Tragfähigkeit vorbehandeln</li> <li>d) Trenn- und Dämmschichten einbauen</li> <li>e) Aussparungen herstellen und einbauen</li> <li>f) Höhenlehren ausrichten</li> <li>g) Fugen anlegen</li> <li>h) Estrichmörtel herstellen</li> <li>i) Estrichmörtel einbringen, verdichten, abziehen und glätten und Abbindeprozess sicherstellen</li> </ul> | 6                                 | <input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/> |

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes   | Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten  | Zeitliche Richtwerte in Wochen im | Position vermittelt  |
|----------|--|---|-----------------------------------|--|
|          |  |   | 1. bis 12. Monat                  |  |
| 1        | 2  | 3   | 4                                 |  |
| 14       | Ansetzen und Verlegen von Fliesen und Platten (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14)  | <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Untergrund prüfen, säubern und ausgleichen</li> <li>b) Untergrund zur Verbesserung der Haft- und Tragfähigkeit vorbehandeln</li> <li>c) Kleber und Mörtel verarbeiten</li> <li>d) Fliesen schneiden und im Dünnbettverfahren ansetzen, verlegen und verfugen</li> <li>e) Ausschnitte und Löcher in Fliesen herstellen</li> <li>f) Wand-, Decken- und Bodenanschlüsse herstellen</li> </ul>  |                                   | <input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/>   |
| 15       | Herstellen von Bauteilen im Trockenbau (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15)   | <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Trockenbaukonstruktionen unterscheiden</li> <li>b) Untergründe prüfen und vorbehandeln</li> <li>c) Wand-Trockenputz ansetzen</li> <li>d) Befestigungsmittel einsetzen</li> <li>e) Unterkonstruktionen für Einfachständerwände herstellen</li> <li>f) Beplankungen, insbesondere mit Trockenbauplatten, herstellen und Fugen verspachteln</li> </ul>   |                                   | <input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/>   |
| 16       | Herstellen von Baugruben und Gräben sowie Durchführen von Verbauarbeiten und Wasserhaltungen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16) | <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bodenarten unterscheiden</li> <li>b) Verfahren und Methoden der Baugrunderkundung unterscheiden</li> <li>c) Oberboden abtragen, transportieren und lagern</li> <li>d) Baugruben und Gräben, insbesondere unter Beachtung der Arbeitssicherheit, der Arbeitsraumbreite und des Böschungswinkels, herstellen</li> <li>e) Baugruben und Gräben durch Verbau sichern</li> <li>f) offene und geschlossene Wasserhaltungen unterscheiden und offene Wasserhaltung durchführen</li> <li>g) Planum herstellen, Baugruben- und Grabensohlen verdichten</li> <li>h) Baugruben und Gräben lagenweise verfüllen und verdichten und im Zuge der Verfüllung den Verbau schrittweise rückbauen</li> <li>i) Regeln zum Umgang mit Grundwasser und belastetem Aushub beachten</li> </ul> | 6                                 | <input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/> |

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes  | Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten  | Zeitliche Richtwerte in Wochen im | Position vermittelt      |
|----------|---|---|-----------------------------------|--------------------------|
|          |   |   | 1. bis 12. Monat                  |                          |
| 1        | 2   | 3   | 4                                 |                          |
| 17       | Herstellen von Verkehrswegen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 17 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 17)  | a) Planum durch Verdichten unter Beachtung des Gefälles, der Höhenlage und Ebenflächigkeit herstellen<br>b) ungebundene Tragschichten herstellen<br>c) Einfassungen in Geraden herstellen<br>d) Oberflächen aus künstlichen Steinen herstellen  |                                   | <input type="checkbox"/> |
|          |   |   |                                   | <input type="checkbox"/> |
| 18       | Herstellen von Infrastrukturlösungen und Bohrungen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 18 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 18)                                      | a) Leitungen, insbesondere Bestandsleitungen, nach Material, Verwendungszweck und Medien unterscheiden<br>b) Leitungsdurchführungen in Fundamenten, Decken und Wänden herstellen und abdichten<br>c) Rohre und Profile bearbeiten<br>d) Rohre und Formstücke verlegen<br>e) Kontrollschächte herstellen und mit Leitungen verbinden<br>f) Dränung einbauen                              |                                   | <input type="checkbox"/> |
|          |   |   |                                   | <input type="checkbox"/> |
| 19       | Umbauen und Rückbauen von Baukörpern <sup>1</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 19, § 4 Absatz 4 Nummer 2 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 19)                | a) Baupläne beachten und mit örtlichen Gegebenheiten abgleichen<br>b) tragende und nichttragende Bauteile unterscheiden<br>c) nichttragende Bauteile manuell nach Vorgabe rückbauen<br>d) Öffnungen in Baukörpern mit handgeführten Werkzeugen herstellen sowie Öffnungen sichern<br>e) Gefährdungspotentiale, insbesondere durch Asbest und Stäube, erkennen und Maßnahmen veranlassen | 12                                | <input type="checkbox"/> |
|          |   |   |                                   | <input type="checkbox"/> |
| 20       | Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen <sup>1</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 20 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 20) | a) eigene Arbeiten anhand von Vorgaben prüfen<br>b) Zwischenergebnisse dokumentieren<br>c) Zusammenhänge zwischen Qualität, Kundenzufriedenheit und Betriebserfolg berücksichtigen  | 2                                 | <input type="checkbox"/> |
|          |   |   |                                   | <input type="checkbox"/> |

**Verpflichtend:**

In geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätten sind im ersten Ausbildungsjahr nach Abschnitt A in 13 Wochen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten aus den laufenden Nummern 4 und 7 bis 19 zu ergänzen und vertiefen.

**Optional (festlegend durch Ausbildende):**

Wenn und soweit es die Berufsausbildung erfordert, kann in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte im ersten Ausbildungsjahr höchsten 3 Wochen die Ausbildungsinhalte vertieft werden!

**Abschnitt B: - 2. Ausbildungsjahr –**

- **schwerpunktübergreifende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 4 Absatz 2),**
- **Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt Abbruch- und Betontrenntechnikerarbeiten im Ausbildungsberufsbild Hochbaufacharbeiter und Hochbaufacharbeiterin (§ 4 Absatz 4 Nummer 2) sowie**
- **Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Ausbildungsberufsbild Bauwerksmechaniker für Abbruch und Betontrenntechnik und Bauwerksmechanikerin für Abbruch und Betontrenntechnik (§ 8 Absatz 2)**

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes   | Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten   | Zeitliche Richtwerte in Wochen im | Position vermittelt      |
|----------|--|--|-----------------------------------|--------------------------|
|          |  |  | 13. bis 24. Monat                 |                          |
| 1        | 2  | 3  | 4                                 |                          |
| 1        | Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation <sup>2</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1) | <p>d) Arbeitsaufträge hinsichtlich der Kundenanforderungen und betrieblichen Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen und mit betrieblich beteiligten Personen abstimmen</p> <p>e) technische Regelwerke, Bauvorschriften und allgemeine technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen berücksichtigen</p> <p>f) Wünsche und Einwände von Kunden und Kundinnen oder betrieblich Beteiligten entgegennehmen und weiterleiten</p>  | 2                                 | <input type="checkbox"/> |
| 2        | Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben <sup>2</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)            | <p>f) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung ergonomischer, ökologischer und ökonomischer Gesichtspunkte festlegen und vorbereiten</p> <p>g) digitale Endgeräte für die Planung und Durchführung der eigenen Arbeitsschritte nutzen</p> <p>h) Leistungen anderer Gewerke bei der Planung einbeziehen und Vorleistungen berücksichtigen</p> <p>i) Aufgaben im Team planen, mit weiteren Beteiligten abstimmen und umsetzen, Ergebnisse der Zusammenarbeit auswerten</p> <p>j) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen</p> <p>k) ressourcenschonende Verwendung von Baustoffen planen und ausführen</p> <p>l) Fachbegriffe, auch fremdsprachliche, auftragsbezogen anwenden</p> <p>m) Informationen, insbesondere technische Merkblätter und Gebrauchsanleitungen, auswählen und nutzen</p> |                                   | <input type="checkbox"/> |
| 3        | Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen <sup>2</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)          | <p>p) bei der Bereitstellung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie von Unterkünften und sanitären Anlagen mitwirken</p> <p>q) Leistungen vorangegangener Gewerke als Bedingung für die Ausführung der eigenen Tätigkeiten prüfen und für die Durchführung der eigenen Arbeiten berücksichtigen, Mängel dokumentieren und die Dokumentation weiterleiten</p> <p>r) ergonomische Arbeitsmittel und -hilfen verwenden sowie ergonomische Arbeitsweisen anwenden</p>   |                                   | <input type="checkbox"/> |



| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes   | Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten   | Zeitliche Richtwerte in Wochen im | Position vermittelt  |
|----------|--|--|-----------------------------------|--|
|          |  |  | 13. bis 24. Monat                 |  |
| 1        | 2  | 3  | 4                                 |  |
|          |  | h) Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile auf Vollständigkeit, Beschädigung und Maßhaltigkeit prüfen, Ergebnisse dokumentieren und bei Abweichungen Maßnahmen ergreifen   |                                   | <input type="checkbox"/>   |
| 6        | Lesen und Anwenden von Plänen und Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen, auch digital <sup>3</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6) | d) Zeichnungen auf Übereinstimmung mit den Gegebenheiten auf der Baustelle prüfen<br>e) Aufmaße und Bestandsskizzen für durchzuführende Arbeiten erstellen<br>f) maßstabgerechte Zeichnungen erstellen<br>g) digitale Endgeräte verwenden, branchenübliche Software nutzen   | 2                                 | <input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/>   |
| 7        | Durchführen von Messungen mittels sowohl analoger als auch digitaler Messgeräte <sup>3</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7)     | f) Bauwerke einmessen und abstecken<br>g) Höhen-, Lage-, Längen-, Richtungs- und Winkelmessungen, auch digital durchführen   |                                   | <input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/>   |
| 8        | Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton <sup>3</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9)                                   | g) Schalungen für Fundamente, Stützen und Balken sowie für Wände und Decken aus Schaltafeln, Verbundplatten und Systemschalungen herstellen und betonierfähig aufbauen<br>h) Schalungen für Aussparungen herstellen und einbauen<br>i) Betonstahl nach Kennzeichnung, Form und Eigenschaften unterscheiden und auswählen<br>j) Bewehrungen, insbesondere aus Betonstabstahl und Betonstahlmatten, für rechteckige Baukörper herstellen und unter Einhaltung der Betondeckung einbauen<br>k) Bewehrungseinheiten vorfertigen und insbesondere unter Einhaltung der Betondeckung einbauen<br>l) Einbauteile, insbesondere Verankerungsschienen, montieren<br>m) Betone nach Verwendungszweck und Eigenschaften, insbesondere Expositionsclassen und Druckfestigkeitsclassen, unterscheiden<br>n) Bindemittel und Gesteinskörnung unterscheiden<br>o) Zusatzmittel und Zusatzstoffe in Betonen unterscheiden<br>p) Beton mit Maschinen fördern, einbringen und verdichten<br>q) Oberflächen von Frischbetonen durch Abziehen und Glätten bearbeiten | 10                                | <input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/> |

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes   | Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten   | Zeitliche Richtwerte in Wochen im | Position vermittelt  |
|----------|--|--|-----------------------------------|--|
|          |  |  | 13. bis 24. Monat                 |  |
| 1        | 2  | 3  | 4                                 |  |
|          |  | r) Stahlbetonfertigteile und -halbfertigteile für den Transport lagern, montieren, sichern und abstützen   |                                   | <input type="checkbox"/>   |
| 9        | Herstellen von Baukörpern aus Steinen <sup>3</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10)                       | <ul style="list-style-type: none"> <li>h) Mörtelklassen unterscheiden und Mörtel nach Mörtelklassen auswählen</li> <li>i) Bindemittel und Gesteinskörnung für Mauermörtel unterscheiden und auswählen</li> <li>j) Steine nach Materialien, Eigenschaften und Verwendungszweck unterscheiden und auswählen</li> <li>k) Außen- und Innenwände mit künstlichen Steinen unterschiedlicher Formate herstellen</li> <li>l) Baukörper aus Steinen gegen nichtdrückendes Wasser abdichten</li> </ul>   | 4                                 | <input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/>   |
| 10       | Umbauen und Rückbauen von Baukörpern <sup>3</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 19, § 4 Absatz 4 Nummer 2 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 19) | <ul style="list-style-type: none"> <li>f) Baupläne, insbesondere in statischer Hinsicht, beachten und mit örtlichen Gegebenheiten abgleichen</li> <li>g) Sicherungsmaßnahmen durchführen, angrenzende Bauteile schützen und Transportwege einrichten und schützen</li> <li>h) Öffnungen in Böden, Wänden und Decken manuell und mit leichten Abbruchhämmern herstellen, Öffnungen sichern</li> <li>i) Durchbrüche und Bohrungen herstellen und schließen</li> <li>j) Abstützungen und Unterfangungen herstellen</li> <li>k) Bauteile, Baustoffe und Bauhilfsstoffe sowie Ein- und Anbauteile insbesondere unter statischen Gesichtspunkten rückbauen und stofflich trennen</li> <li>l) Maßnahmen zum Schutz der Umgebung gegen Emissionen ausgehend von den Um- und Rückbaumaßnahmen umsetzen</li> <li>m) Holzbauteile unter statischen Gesichtspunkten montieren und demontieren</li> <li>n) Dämmstoffe unter Beachtung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, insbesondere des Staubschutzes, rückbauen, Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen</li> <li>o) Gefahrstoffe erkennen, Sicherung und Entsorgung veranlassen</li> <li>p) Werkzeuge, Maschinen und Anbaugeräte für Bohr-, Trenn- und Abbruchverfahren unterscheiden</li> <li>q) Bohr- und Trennverfahren unterscheiden</li> <li>r) Befestigungstechniken unterscheiden und anwenden</li> </ul> | 30                                | <input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/> |

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes  | Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten  | Zeitliche Richtwerte in Wochen im | Position vermittelt  |
|----------|---|---|-----------------------------------|--|
|          |   |   | 13. bis 24. Monat                 |  |
| 1        | 2   | 3   | 4                                 |  |
|          |   | s) horizontale Kernbohrungen durchführen<br>t) Fugen mit handgeführten Maschinen schneiden<br>u) Trennarbeiten mit handgeführten Sägen ausführen<br>v) Trennarbeiten mit Wandsägen rechtwinklig ausführen<br>w) Bohr- und Schneidschlämme entsorgen<br>x) Abbruchverfahren unterscheiden<br>y) Gebäude auf Abbruch- oder Rohbauzustand entkernen<br>z) Abbrucharbeiten mit handgeführten Maschinen, insbesondere mit Abbruchhämmern, Spaltzylindern und Handscheren durchführen<br>aa) Abbruchmaterialien trennen, sortieren, lagern und Wiederverwertung oder Entsorgung veranlassen |                                   | <input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/> |
| 11       | Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen <sup>2</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 20 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 20) | d) Arbeitsergebnisse dokumentieren und von anderen erbrachte Leistungen berücksichtigen<br>e) Tätigkeitsnachweise erstellen, Zeitaufwand und Materialverbrauch erfassen<br>f) Kunden und Kundinnen sowie betrieblich beteiligte Personen über fertiggestellte Arbeiten informieren<br>g) zur Verbesserung der Arbeit im eigenen Arbeitsbereich beitragen  | 2                                 | <input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/>   |

**Verpflichtend:**

In geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätten sind im zweiten Ausbildungsjahr in 11 Wochen nach Abschnitt B Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten aus den laufenden Nummern 4 und 7 bis 10 zu ergänzen und vertiefen.

**Optional (festlegend durch Ausbildende):**

Wenn und soweit es die Berufsausbildung erfordert, kann in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte im zweiten Ausbildungsjahr höchsten 2 Wochen die Ausbildungsinhalte vertieft werden!

**Abschnitt C: - 3. Ausbildungsjahr –**

**– Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Ausbildungsberufsbild Bauwerksmechaniker für Abbruch und Betontrenntechnik und Bauwerksmechanikerin für Abbruch und Betontrenntechnik (§ 8 Absatz 2)**

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes  | Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten   | Zeitliche Richtwerte in Wochen im | Position vermittelt  |
|----------|---|--|-----------------------------------|--|
|          |   |  | 25. bis 36 Monat                  |  |
| 1        | 2   | 3  | 4                                 |  |
| 1        | Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation <sup>4</sup> (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1) | <ul style="list-style-type: none"> <li>g) Kunden und Kundinnen sowie betriebliche Akteure über das betriebliche Leistungsspektrum informieren</li> <li>h) Fachbegriffe für Baustile, Bauteile, Baustoffe und Verfahren anwenden</li> <li>i) Kunden und Kundinnen über Serviceleistungen, Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle informieren</li> <li>j) Wünsche von Kunden und Kundinnen sowie betriebliche Vorgaben in die Auftragsausführung einbeziehen und dokumentieren</li> <li>k) erhaltenswerte Bausubstanz erkennen und Maßnahmen zum Schutz veranlassen</li> </ul>   |                                   | <input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/>                             |
| 2        | Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben <sup>4</sup> (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)            | <ul style="list-style-type: none"> <li>n) Informationen zu Baukonstruktionen und Untergründen, insbesondere über Gefahrstoffbelastungen, sowie zu Materialvorgaben, Zeitrichtwerten und Leistungsbeschreibungen erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen</li> <li>o) gewerkeübergreifende Abstimmungen für den eigenen Arbeitsbereich treffen</li> <li>p) branchenübliche Software anwenden</li> <li>q) Arbeitsprozesse kontinuierlich dokumentieren</li> <li>r) Prüf- und Messergebnisse, insbesondere objektbezogene Wetter- und Witterungsmessungen, dokumentieren und bewerten</li> <li>s) Aufmaß nach Normen und Richtlinien erstellen</li> </ul>   | 3                                 | <input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/> |
| 3        | Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen <sup>4</sup> (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)                       | <ul style="list-style-type: none"> <li>dd) Maßnahmen zur Einrichtung der Baustelle unter abbruchspezifischen Gesichtspunkten ergreifen</li> <li>ee) Maßnahmen zur Nutzung von Verkehrswegen umsetzen sowie Verkehrsleiteinrichtungen nach vorgegebenem Verkehrszeichenplan aufstellen und unterhalten</li> <li>ff) Baustelle unter Berücksichtigung des Arbeitsschutzes und des Abbruchverfahrens einrichten</li> <li>gg) Sicherungsmaßnahmen bei Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten ergreifen</li> <li>hh) Sicherungsmaßnahmen bei Abbruch- und Rückbaumaßnahmen ergreifen</li> <li>ii) kontaminierte Stoffe unter Sicherheit- und Gesundheitsaspekten lagern und Abtransport vorbereiten</li> </ul> | 6                                 | <input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/> |

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes   | Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten   | Zeitliche Richtwerte in Wochen im | Position vermittelt  |
|----------|--|--|-----------------------------------|--|
|          |  |  | 25. bis 36 Monat                  |  |
| 1        | 2  | 3  | 4                                 |  |
|          |  | jj) Maßnahmen zum Artenschutz und zum Schutz der Vegetation beachten<br>kk) Maßnahmen zum Schutz der Umgebung gegen Emissionen ausgehend von der Baustelle umsetzen<br>ll) Teilbereiche von Baustellen räumen und übergeben  |                                   | <input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/>   |
| 4        | Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen <sup>4</sup> (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4) | h) Baumaschinen und -fahrzeuge außerhalb des öffentlichen Straßenverkehrs führen<br>i) Baumaschinen und Anbaugeräte verladen und umsetzen<br>j) Baumaschinen und Anbaugeräte umrüsten<br>k) Förder- und Transportgeräte bedienen, Lastaufnahme- und Anschlagmittel einsetzen<br>l) Baumaschinen und Anbaugeräte, insbesondere unter Beachtung der Betriebsvorschriften, der Unfallverhütungsvorschriften und des Umweltschutzes, in und außer Betrieb nehmen<br>m) Baumaschinen und Anbaugeräte unter Beachtung der Betriebs- und Wartungsanleitungen instand halten<br>n) Störungen und Fehler feststellen, dokumentieren und Reparatur veranlassen<br>o) Anbaugeräte und Baumaschinen für Abbruchmaßnahmen auswählen und betreiben                                     | 6                                 | <input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/>   |
| 5        | Ausführen von Bohr- und Trennverfahren mit Maschinen und Werkzeugen (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 21)          | a) Bohr- und Trenntechniken unter Berücksichtigung der Baukonstruktionen und nach Auftrag auswählen<br>b) kontaminierte Stoffe erkennen und anzeigen<br>c) Bohrarbeiten, insbesondere Winkel- und Überkopfb Bohrungen in Mauerwerk, Beton und Stahlbeton, mit Bohrmaschinen durchführen<br>d) Sicherheits- und Schutzmaßnahmen für Bohr- und Trennarbeiten durchführen<br>e) Bohr- und Sägeschlämme auffangen und entsorgen<br>f) Trennarbeiten mit Wandsägen winklig ausführen<br>g) Trennarbeiten, insbesondere mit Fugenscheidern und Seilsägen, ausführen<br>h) Maschinen und Werkzeuge auswählen, einsetzen und warten<br>i) erhaltenswerte Bauwerke und angrenzende Bauteile schützen<br>j) Arbeitshilfen, insbesondere Steiglifte und Hubarbeitsbühnen, einsetzen | 10                                | <input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/> |

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes  | Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten  | Zeitliche Richtwerte in Wochen im | Position vermittelt  |
|----------|---|---|-----------------------------------|--|
|          |   |   | 25. bis 36 Monat                  |  |
| 1        | 2   | 3   | 4                                 |  |
|          |   | k) Bauteile und -elemente sichern und ausbauen  |                                   | <input type="checkbox"/>   |
| 6        | Ausführen von thermischen Trennverfahren (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 22)                      | a) thermische Trennverfahren unter Berücksichtigung der Baukonstruktion und nach Auftrag auswählen<br>b) kontaminierte Stoffe erkennen und anzeigen<br>c) Trennarbeiten, insbesondere an Stahlbaukonstruktionen, Werks- und Tankanlagen, durchführen<br>d) Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, insbesondere Brandschutzmaßnahmen, durchführen<br>e) Vorschriften zur Lagerung von technischen Gasen zum thermischen Trennen beachten<br>f) Trennarbeiten, insbesondere durch verschiedene Trennschnitte mit verschiedenen Verfahren, durchführen<br>g) thermische Trennwerkzeuge auswählen, einsetzen und warten   | 10                                | <input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/>   |
| 7        | Ausführen von Abbruchverfahren mit Maschinen und Anbaugeräten (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 23) | a) Abbruchtechniken unter Berücksichtigung der Baukonstruktionen, insbesondere aus Mauerwerk, Beton, Stahlbeton, Stahl und Holz, nach Auftrag auswählen<br>b) kontaminierte Baumaterialien erkennen und anzeigen<br>c) Sicherungs- und Schutzmaßnahmen für Abbrucharbeiten, insbesondere Unterfangungen und Abstützung, durchführen<br>d) Abbrucharbeiten mit handgeführten Maschinen ausführen<br>e) Abbrucharbeiten mit Baumaschinen, insbesondere Hydraulikbagger und deren Anbaugeräte, ausführen<br>f) Abbrucharbeiten von Stahlkonstruktionen mit thermischen Verfahren ausführen<br>g) erhaltenswerte Bauwerke und angrenzende Bauteile schützen<br>h) Arbeitshilfen, insbesondere Steiglifte und Hubarbeitsbühnen, einsetzen<br>i) Bauteile und -elemente sichern und ausbauen<br>j) Standsicherheit für Baumaschinen herstellen<br>k) Sicherungs- und Brandschutzmaßnahmen bei Abbrucharbeiten durchführen | 10                                | <input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/> |

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes  | Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten  | Zeitliche Richtwerte in Wochen im | Position vermittelt  |
|----------|---|---|-----------------------------------|--|
|          |   |   | 25. bis 36 Monat                  |  |
| 1        | 2   | 3   | 4                                 |  |
| 8        | Trennen und Zwischenlagern von Abbruchmaterialien (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 24)                                       | <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Abbruchmaterialien unter Berücksichtigung kreislaufwirtschaftlichen Gesichtspunkten trennen und aufbereiten</li> <li>b) Abbruchmaterialien, insbesondere unter Berücksichtigung von Vorschriften, lagern</li> <li>c) Entsorgung von kontaminierten Schlämmen und Abbruchmaterialien veranlassen</li> </ul>  | 4                                 | <input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/>   |
| 9        | Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen <sup>4</sup> (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 20) | <ul style="list-style-type: none"> <li>h) Methoden der Qualitätssicherung anwenden</li> <li>i) Aufmaße über durchgeführte Arbeiten erstellen</li> <li>j) Qualitätsabweichungen feststellen und Maßnahmen zur Behebung von Qualitätsabweichungen ergreifen</li> <li>k) Instandhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen kontrollieren und dokumentieren sowie Reinigungsmaßnahmen kontrollieren und dokumentieren</li> <li>l) bei der Erstellung von Abnahmeprotokollen mitwirken</li> <li>m) Reklamationen entgegennehmen und weiterleiten</li> <li>n) kundenrelevante Informationen zu Maßnahmen zur Funktions- und Werterhaltung weitergeben</li> <li>o) Auswirkungen der Kundenzufriedenheit auf das Betriebsergebnis im Rahmen der eigenen Arbeiten berücksichtigen</li> <li>p) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen im eigenen Arbeitsbereich beitragen</li> </ul> | 3                                 | <input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/> |

**Verpflichtend:**

In geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätten sind im dritten Ausbildungsjahr in 6 Wochen nach Abschnitt C Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten auslaufenden Nummern 4 bis 7 zu ergänzen und vertiefen.

**Optional (festlegend durch Ausbildende):**

Wenn und soweit es die Berufsausbildung erfordert, kann in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte im dritten Ausbildungsjahr höchstens 4 Wochen die Ausbildungsinhalte vertieft werden!





<sup>1</sup> Die Inhalte der Berufsbildposition werden im 2. Ausbildungsjahr fortgeführt (Anlage 4 Abschnitt B).

<sup>2</sup> Fortführung der Inhalte dieser Berufsbildposition aus dem 1. Ausbildungsjahr (Anlage 4 Abschnitt A); im Ausbildungsberufsbild Bauwerksmechaniker für Abbruch und Betontrenntechnik und Bauwerksmechanikerin für Abbruch und Betontrenntechnik werden die Inhalte dieser Berufsbildposition im 3. Ausbildungsjahr fortgeführt (Anlage 4 Abschnitt C).

<sup>3</sup> Fortführung der Inhalte dieser Berufsbildposition aus dem 1. Ausbildungsjahr (Anlage 4 Abschnitt A).

<sup>4</sup> Fortführung der Inhalte dieser Berufsbildposition aus dem 1. und 2. Ausbildungsjahr (Anlage 4 Abschnitt A und B).

| <b>Folgende Betriebsabteilungen sind für die Ausbildung vorgesehen</b> | <b>Zuständige/r Ausbildungsbeauftragte/r</b> |
|--|--|
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |